

Was gehört zum vollständigen Auslandsantrag?

Zu einem Antrag auf Auslandsförderung gehören **alle Erklärungen und Nachweise, die für einen Inlandsantrag erforderlich wären und außerdem:**

- 1) **Die Erklärungen im Formblatt „Anlage zum Formblatt 1“** (Schulischer und beruflicher Werdegang), lückenlos
- 2) An Stelle des Formblattes 2 (Bescheinigung nach § 9 BAföG):
 - die spanischsprachige Vordruckbestätigung der **Ausbildungsstätte** („Certificado“)
 - oder**
 - beim Besuch einer **Schule** in Spanien: die entsprechende Bescheinigung der spanischen Schule zur Schulart
 - oder**
 - bei Durchführung eines Praktikums die entsprechende spanischsprachige Bescheinigung der **Praktikumsstelle**
 - **Wenn irgend möglich vorab:** Kopie der Studienplatz- / Ausbildungsplatzzusage bzw. Bestätigung der ERASMUS-Koordinationsstelle über die Zulassung zum Mobilitätsprogramm
- 3) Den vollständigen Antrag **„Formblatt 6“** (Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland)
- 4) Der zusätzlichen Vordruck **„Erklärung zu Formblatt 6“** (Ergänzungen zum Auslandsförderungsantrag)

Zusätzlich gehören zu den **erforderlichen Nachweisen:**

- Die **spanischsprachige Mietbescheinigung** der dortigen Ausbildungsunterkunft
- Nachweis über Prämie bei Abschluss einer für das **Ausland zusätzlichen Krankenversicherung** (neben dem bereits bestehenden Auslandsschutz durch die inländische Krankenversicherung abgedeckt)
- Bei **Auslandsschulbesuch: Vordruckbescheinigung der Herkunftsschule** zur Anerkennungsfähigkeit des Auslandsschuljahres / Auslandsschulhalbjahres
- Bei zu **entrichtenden** Studiengebühren: **Nachweise, wann und in welcher Höhe die Zahlung erfolgte** (Rechnung alleine reicht nicht aus!) **und** Nachweis, woraus sich der Gesamtbetrag zusammensetzt (nicht alle Gebühren sind berücksichtigungsfähig, so **z.B. nicht** Sozialbeiträge, Unfallversicherung, Beiträge zur Nutzung studentischer Einrichtungen wie Mensa oder Sportstätten, Sprachkurskosten, Verwaltungsgebühren für Bearbeitung eines Zulassungsantrags bzw. einer „Voreinschreibung“).
- Falls der **Auslandsaufenthalt** von dritter Seite unterstützt wird: Nachweis der Zugehörigkeit zu dem betreffenden **Kooperations- bzw. Stipendienprogramm** (z.B. Erasmus)
- Bei **Auslandspraktikum: vollständige** Bescheinigung der zuständigen Stelle der Ausbildungsstätte (üblicherweise vom Praktikumsamt oder der Prüfungsstelle, **nicht:** von der Praktikumsstelle!) **im Formblatt 6** (Zeilen 44 bis 52) zu den ausbildungsrechtlichen Vorgaben für das Praktikum

Soweit im Zeitpunkt der Antragstellung einzelne Daten noch nicht mitgeteilt werden können bzw. Nachweise noch nicht zur Verfügung stehen: Bitte diese fehlenden Antragsteile genau in einem kurzen Anschreiben bezeichnen und einzeln angeben, bis wann sie nachgereicht werden. Eine solche Mitteilung gibt Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Auskunft über Ihren Informationsstatus und Ihre Kooperationsfähigkeit.

Bitte studieren Sie auch sämtliche Ausfüllhinweise, die den jeweiligen Formblättern zugeordnet sind. Diese Hinweise sind eine „Fundgrube“ für Antworten auf offene Fragen.

Der Nachweis des Studienleistungsstandes: Ein Sonderproblem gerade bei der Auslandsförderung

Von der / dem Auszubildenden sind auch für eine Auslandsausbildung ab dem fünften Fachsemester ordnungsgemäße Studienleistungsnachweise vorzulegen, soweit sie bei bisheriger Inlandsförderung noch nicht eingereicht worden waren.

Achtung: - Für die Förderung eines **Masterstudienganges** an einer staatlich anerkannten Hochschule reicht die Vorlage einer Kopie Ihres Bachelor Abschlusszeugnisses aus.

Falls Sie bei fälligem Nachweis des Studienleistungsstandes die Nachweise vor Ihrer Abreise noch nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vollständig besorgen konnten, tragen Sie bitte unter allen Umständen Sorge dafür, dass eine Person Ihres Vertrauens Zugang zu Ihren Leistungsnachweisen hat und mit entsprechender Vollmacht sich bei dem/ den Zuständigen der Ausbildungsstätte um die Angelegenheit kümmern kann. Das Amt für Ausbildungsförderung kann Ihnen diese Arbeit nicht abnehmen.

Der Eingang Ihres Antrages wird Ihnen nach ein bis drei Wochen bestätigt – gleichzeitig wird Ihr Inlandsamt um die Übersendung einer Übersicht bezüglich Ihrer Inlandsakte gebeten. Im Laufe des späteren Verfahrens erwarten Sie bitte keine Bestätigung über den Eingang von angeforderten oder selbständig nachgereichten Unterlagen.